

## Gesetzentwurf

der Fraktionen der SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP

### Landesgesetz zur Änderung des Landesgesetzes zur Ausführung des Kommunalen Investitionsprogramms Klimaschutz und Innovation

#### A. Problem und Regelungsbedürfnis

In den vergangenen Monaten haben sich die Lieferzeiten für zentrale technische Komponenten im Bereich der Wasserstofftechnologie auf Grund externer Faktoren signifikant verlängert. Dies kann insbesondere bei größer dimensionierten und gleichermaßen komplexen Vorhaben im Bereich des Hochlaufs der Wasserstofftechnologie zu entsprechenden Verzögerungen führen, was zur Folge haben könnte, dass potenzielle Antragsteller im Rahmen des wettbewerblichen Teils des KIPKI-Förderprogramms hinsichtlich Investitionsmaßnahmen im Bereich Wasserstoff von einer evtl. Bewerbung – auf Grund externer Einflussfaktoren – absehen könnten.

#### B. Lösung

Im Landesgesetz zur Ausführung des Kommunalen Investitionsprogramms Klimaschutz und Innovation (KIPKI) wird die Laufzeit für das wettbewerbliche Verfahren, soweit es sich um Investitionsmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Themenfeld Wasserstoff handelt, bis einschließlich des Haushaltsjahres 2028 erweitert.

#### C. Alternativen

Keine.

#### D. Kosten

Dem Landeshaushalt entstehen durch die Regelung keine zusätzlichen Belastungen.

**Landesgesetz  
zur Änderung des Landesgesetzes zur  
Ausführung des Kommunalen Investitions-  
programms Klimaschutz und Innovation**

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1**

Das Landesgesetz zur Ausführung des Kommunalen Investitionsprogramms Klimaschutz und Innovation vom 24. Mai 2023 (GVBl. S. 141, BS 2129-22) wird wie folgt geändert:

§ 12 wird wie folgt geändert:

1. Nach Absatz 2 wird folgender neue Absatz 3 eingefügt:  
„(3) Abweichend von § 1 stehen für das wettbewerbliche Verfahren Finanzmittel für die Haushaltsjahre 2023 bis 2028 zur Verfügung, sofern es sich um Investitionsmaßnahmen für den Bereich Wasserstoff handelt.“
2. Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 4 und 5.

**Artikel 2**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

## **Begründung**

### **A. Allgemeines**

Mit der Auflage des Inflation Reduction Act (IRA) in den USA hat die dortige Regierung eine hochattraktive Förderkulisse für den Hochlauf der Wasserstofftechnologie in den USA aufgesetzt. Dies hat die ohnehin bereits angespannte Liefersituation auf dem Markt für Anlagen zur Erzeugung von Wasserstoff (insb. Elektrolyseure) sowie auch im Hinblick auf Speichertechnologien (z.B. auch Anlagen im Tankstellenbereich) erheblich verschärft. Einschlägigen Branchenberichten zur Folge sind die Lieferzeiten für entsprechende Anlagen im industriellen Maßstab, die aktuell eher noch in Kleinstserien bzw. teilweise auch im prototypischen Bereich konstruiert und hergestellt werden, daher in den vergangenen sechs Monaten zum Teil auf über zwei Jahre angestiegen. Auf Grund dieses signifikanten Anstiegs der Lieferzeit zentraler Komponenten im Kontext des Hochlaufs der Wasserstofftechnologie ist eine entsprechende Nachjustierung hinsichtlich des Projektzeitlaufs im Rahmen des Block 1 des Wettbewerbs („Wasserstoff“) im Kontext des KIPKI-Programms erforderlich.

Sämtliche andere Fördermaßnahmen des KIPKI-Programms bleiben hiervon unberührt.

### **B. Zu den einzelnen Bestimmungen**

Mit der Erweiterung des wettbewerblichen Verfahrens bis einschließlich des Haushaltsjahres 2028 in § 12 Abs. 3 wird sichergestellt, dass komplexe Projekte von hoher energie- wie industriepolitischer Relevanz im Themenfeld Wasserstoff gleichermaßen gut aufgesetzt und abgewickelt werden können und damit nachhaltig zur Verbesserung der Standortqualität von Rheinland-Pfalz beitragen. Eine über das Haushaltsjahr 2026 hinausgehende Projektlaufzeit ist jeweils im Projekt- und Finanzierungsplan darzulegen.

Für die Fraktion  
der SPD:  
Martin Haller

Für die Fraktion  
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN:  
Carl-Bernhard von Heusinger

Für die Fraktion  
der FDP:  
Marco Weber